

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 29.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Kontrollen durch das Amt für Arbeitsschutz

Einleitung für die Fragen

Hinweisen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zufolge soll die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Kanzleien angeschrieben haben, um zu überprüfen, ob die Betriebe zum Schutz der Beschäftigten vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in ihrer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die aktuelle Infektionsgefährdung berücksichtigt haben und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt haben. Dabei hat sie ausdrücklich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel verwiesen, die für den Zeitraum der epidemischen Lage gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz konkretisiert. Zur Überprüfung der in den Betrieben festgelegten Maßnahmen hat die Behörde die Vorlage einer ergänzten Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsschutz für den Bereich der Büroarbeitsplätze und, soweit Arbeit im Homeoffice stattfindet, auch für das Homeoffice verlangt. Dabei geht das Amt davon aus, dass auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung auch Maßnahmen umgesetzt wurden.

Daneben sei eine Vertreterin der Behörde in zumindest einem Fall unangekündigt und anlasslos in einer Anwaltssozietät vorstellig geworden, um sich vor Ort von der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor SARS-CoV-2-Infektionen zu überzeugen und etwaige Verstöße, die allerdings nicht festgestellt wurden, dokumentieren zu können. Die Beanstandungsfreiheit wurde schriftlich auf dem entsprechenden Behördenformular festgehalten.

Zwischenzeitlich ist dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer versichert worden, dass bei Berufsgeheimnisträgern künftig keine unangekündigten anlassunabhängigen Kontrollen mehr durchgeführt werden.

Dieser Sachverhalt wirft die Frage auf, wie grundsätzlich die Einhaltung der Arbeitsschutzregeln – insbesondere im Hinblick auf das angeordnete Homeoffice – durch das Amt für Arbeitsschutz kontrolliert wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Amt für Arbeitsschutz überprüft aktuell schwerpunktmäßig die Einhaltung der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung bei Bürotätigkeiten. Überprüft wird, ob die Arbeitsschutzmaßnahmen und die neuen Corona-Regeln in den Betrieben eingehalten und in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Neu ist unter anderem, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung Homeoffice anbieten müssen, wo immer es möglich ist. Ziel ist es, Betriebe zu beraten und Hilfe bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen anzubieten und die Einhaltung zu überprüfen.

Zum einen wurden rund 550 Hamburger Betriebe angeschrieben und aufgefordert, die Ergänzungen der Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsschutz bei der Büroarbeit und für die Tätigkeiten im Homeoffice vorzulegen. Angeschrieben wurden Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten. Die Rückläufe werden ausgewertet und gegebenenfalls Unterlagen nachgefordert. Melden sich die Betriebe nicht zurück, werden die Arbeitsschutzorganisation und die Umsetzung des Infektionsschutzes sukzessive vor Ort überprüft.

Zum anderen wurden rund 200 Betriebe grundsätzlich unangekündigt besichtigt und die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten überprüft. Der Fokus der besichtigten Betriebe liegt auf Betriebsgrößen mit weniger als 20 Beschäftigten. Die Erfahrungen zeigen, dass hier vermehrt Beratungsbedarf besteht, der vor Ort sofort erbracht werden kann. Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verwies anlässlich eines solchen Besuchs auf das Spannungsfeld zwischen sonderpolizeilichen Befugnissen des Amtes für Arbeitsschutz und § 203 Strafgesetzbuch. Im Zuge dessen wurde am 28.01.2021 vereinbart, dass bei Rechtsanwaltskanzleien anlasslose Besuche nur nach Ankündigungen erfolgen.

Das Amt für Arbeitsschutz erfüllt durch schwerpunktmäßige Überprüfungen wie diese seinen gesetzlichen Auftrag, im Arbeitskontext für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu sorgen. Die Schwerpunktsetzung der Arbeit der Aufsichtskräfte orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen Lage in der Corona-Pandemie. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

Darüber hinaus geht das Amt für Arbeitsschutz regelhaft jeder begründeten Beschwerde nach. Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an das Amt für Arbeitsschutz zu wenden: per Arbeitsschutztelefon, per Mail oder über die Website www.hamburg.de/arbeitsschutz.

Im Übrigen siehe Drs. 22/3002.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist es richtig, dass das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Rechtsanwaltskanzleien angeschrieben hat, um zu überprüfen, ob die Betriebe zum Schutz der Beschäftigten vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in ihrer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die aktuelle Infektionsgefährdung berücksichtigt und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt haben? Wurde dabei auch eine ergänzte Gefährdungsbeurteilung für das Homeoffice verlangt?*

Frage 2: *Wie viele Kanzleien und Unternehmen haben seitens des Amtes für Arbeitsschutz bereits derartige Schreiben erhalten?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Drs. 22/3002.

Frage 3: *Wie sollen Arbeitgeber Gefährdungsbeurteilungen für das Homeoffice erstellen? Was muss dabei konkret enthalten sein? Inwiefern und auf welche Weise sollen die individuellen Wohnverhältnisse und persönlichen Ausstattungen, beispielsweise mit Büromöbeln, der Mitarbeiter dabei berücksichtigt werden?*

Antwort zu Frage 3:

Ausgangspunkt einer Gefährdungsbeurteilung ist immer die Betrachtung der Tätigkeit und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Dazu müssen Gefährdungen ermittelt, bewertet, Maßnahmen festgelegt und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Themen sind unter anderem die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, die Ergonomie, die psychischen Belastungen sowie die proaktive und regelmäßige Kommunikation mit den Beschäftigten.

Bei der Betrachtung der Ergonomie geht es darum sicherzustellen, dass die beziehungsweise der Beschäftigte über die Möglichkeit verfügt, seine Tätigkeit auszuführen. Es sind keine formalen Voraussetzungen wie bei der Telearbeit zu erfüllen.

Für die Berücksichtigung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 sind Ergänzungen in der bestehenden Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Sollte bisher die Tätigkeit im Homeoffice nicht in der Gefährdungsbeurteilung abgebildet sein, muss diese auch dort ergänzt werden. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber sich Unterstützung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte holen.

Frage 4: *Wurden auch die Fachbehörden und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg aufgefordert, entsprechende Gefährdungsbeurteilungen für das Homeoffice ihrer Mitarbeiter zu erstellen?*

Falls ja, wann und wie viele dieser Gefährdungsbeurteilungen wurden bereits von jeweils welcher Fachbehörde/Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt? Welche Vorgaben und Fristen wurden hierzu seitens des Amtes für Arbeitsschutz gemacht?

Antwort zu Frage 4:

Das Amt für Arbeitsschutz ist in diesem Jahr hier noch nicht tätig geworden. Aufgrund begrenzter Personalressourcen ist es nicht möglich, alle Branchen gleichzeitig zu besichtigen. Die Umsetzung des Arbeitsschutzes liegt in der Verantwortung der Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber. Im Falle der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) ist durch Schreiben des Personalamtes auf die Umsetzung des Homeoffice hingewiesen worden. Der Arbeitsmedizinische Dienst und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Behörden beraten die Führungskräfte der FHH bei der Umsetzung der Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung.

Frage 5: *Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen in Betrieben durch das Amt für Arbeitsschutz seit Beginn der Pandemie monatlich entwickelt? Wie viele davon waren angekündigt, wie viele unangekündigt?*

Frage 6: *Wie viele Beanstandungen wurden bei den in den Betrieben durchgeführten Kontrollen festgestellt und welche Maßnahmen wurden daraufhin jeweils ergriffen? Sofern Bußgelder verhängt wurden, wie viele in jeweils welcher Höhe?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Die Anzahl der Kontrollen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Als erste Umsetzungsmaßnahme durch das Amt für Arbeitsschutz erfolgt die Anordnung. Besichtigungen im Rahmen von Schwerpunktaktionen erfolgen immer unangekündigt. Eine Differenzierung nach angekündigt/unangekündigt ist vom Erfassungssystem der Länder nicht vorgesehen. Eine händische Auswertung der unten aufgeführten Besichtigungen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Tabelle

	April 2020	Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020	Aug. 2020	Sept. 2020	Okt. 2020	Nov. 2020	Dez. 2020
Besichtigungen	15	606	333	195	142	314	176	138	84
Beanstandungen*	13	225	316	156	199	358	253	205	208
Anordnungen	10	5	29	46	22	84	56	57	35

* Das Ergebnis einer Besichtigung können mehrere Beanstandungen sein, sodass die Anzahl der Beanstandungen höher ist als die Anzahl der Besichtigungen. In der Anordnung werden alle Beanstandungen einer Besichtigung zusammengeführt.

Frage 7: *Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen in Fachbehörden/Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg seit Beginn der Pandemie monatlich entwickelt? Wie viele davon waren angekündigt, wie viele unangekündigt?*

Frage 8: *Wie viele Beanstandungen wurden bei den in den Fachbehörden/ Dienststellen durchgeführten Kontrollen festgestellt und welche Maßnahmen wurden daraufhin jeweils ergriffen? Sofern Bußgelder verhängt wurden, wie viele in jeweils welcher Höhe?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Die Erfassung der Betriebe erfolgt branchenbezogen und ist nicht nach privatem Arbeitgeber oder öffentlichem Dienst aufgliedert. Hier können nur Aussagen über die Kernverwaltung erfolgen. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum acht Besichtigungen durchgeführt mit sieben Beanstandungen und einer Anordnung.

Frage 9: *Wie sollen Arbeitgeber gewährleisten, dass Mitarbeiter, die Unterlagen mit personenbezogenen Daten für ihre Arbeit benötigen, im Homeoffice die Vorgaben des Datenschutzes einhalten?*

Antwort zu Frage 9:

Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Diese Aufgabe obliegt dem Arbeitgeber. Möglichkeiten liegen in der Digitalisierung.